

Priester die Käufer der lutherischen Schriften denunciirten und Briefe erbrachen, um Beweise gegen die Verdächtigen beizubringen. In Konstanz fanden die ersten Nachrichten von Luther's Auftreten unter den Bürgern den freudigsten Anklang, so daß seine Schriften dort umhergetragen wurden und den ersten Anlaß gaben, der Sache weiter nachzuforschen und die biblischen Schriften gründlicher zu lesen. Schon im Jahre 1522 schickten Rath und Bürgerschaft von Bremen einen Buchhändler nach Wittenberg, damit er von dort Luther'sche Schriften mit nach Hause bringe.

Luther weckte die Leselust im ganzen Reiche. Der sogenannte gemeine Mann forderte jetzt nur Gedrucktes und las, wie der Nürnberger Scheurl 1524 bezeugt, an einem Tage mehr als sonst in einem ganzen Jahre. „Man hat die Luther'schen Schriften“, schreibt 1523 der Prediger Zell in Straßburg, „an denselben Orten feilgehalten, da oben an das päpstlich und kaiserlich Mandat gestunden ist.“

Mit dem Bauernkriege wurde Luther selbst zum Vorkämpfer für das Bestehende, wenn es auch noch so schlecht war. Er wandte sich fortan auch mehr seinen theologischen Aufgaben zu und vollendete und verbesserte seine Bibelübersetzung. Von dieser druckte Hans Lust bei Lebzeiten des Reformators über 100,000 Exemplare, die Zahl der Nachdrucke muß aber noch viel bedeutender gewesen sein. Uebrigens nahm Luther nie ein Honorar für seine Schriften. Nicht um ein solches für sich zu gewinnen, sondern um seinen literarischen Ruf zu retten, bat er die Nachdrucker mit rührender Bescheidenheit, ihre Plagiate doch nicht mit der Wittenberger Originalfirma zu versehen und ihm auch nicht mehr die Aushängenbogen in der Druckerei stehlen zu lassen — eine Praxis, welche ihm gegenüber zur stehenden geworden zu sein scheint. Andererseits fand er es auch unerhört, daß ein Uebersetzer einen Gulden Honorar für den großen Bogen genommen habe. Die Zeiten haben sich seitdem sehr geändert.

[Friedr. Rapp („Nation“).]

Der Colportage-Paragraph.

Der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ gehen mit Bezug auf ihre kürzliche buchhändlerische Erörterung folgende Ausführungen über eine weitere Frage unseres Faches zu, welche gewiß allseitiges Interesse in Leserkreisen des Börsenblattes finden werden:

Was Sie kürzlich über Bestrebungen im deutschen Buchhandel zu corporativer Organisation behufs Wahrnehmung allgemeiner Standesinteressen mittheilten, hat gewiß vielseitige Billigung des realen Buchhandels gefunden, da es kein Zweifel sein kann, daß gewissen vorhandenen Schäden durch Erweiterung des Buchhändler-Börsenvereins zu einem solchen Verbands, wie ihn jene Zuschrift proponirte, abgeholfen werden kann. Gestatten Sie, daß ich auf einen anderen, einen großen Theil des Buchhandels interessirenden Gegenstand von Neuem hinweise, und zwar im Sinne einer vor längerer Zeit in Ihrem Blatt schon gegebenen Anregung.

Die Gewerbeordnungs-Novelle dieses Jahres hat sich auch mit dem Colportage-Buchhandel befaßt. Manche Kreise, selbst buchhändlerische, die mit ihrer Ansicht übrigens gar nicht so fehl greifen mögen, hätten vielleicht ein generelles Verbot der Colportage für das Zweckmäßigste gehalten, doch war daran im Ernste ja nicht zu denken. Die Vorlage der Regierung beabsichtigte nun ein solches generelles Verbot zwar nicht, wollte jedoch zur Erreichung ihrer gesetzgeberischen Absicht ein solches aussprechen und nur Schriften gewissen Inhalts davon erimiren. Auf diesen beabsichtigten Bordersatz hatte die Vorlage der Re-

gierung ihren Nachsatz eingerichtet, welcher die Modalitäten für den Colportagebetrieb festsetzte. Möge man nun über den Umfang, in welchem die Colportage nützlich ist und erlaubt sein soll, denken, wie man will, so viel ist gewiß, daß der ursprüngliche Regierungsentwurf so gefaßt war, daß in dem Umfange, welchen er abgrenzte, die Colportage wenigstens möglich war, und daß die regierungsseitig vorgeschlagenen gesetzlichen Bestimmungen solche waren, die praktisch gehandhabt werden konnten. Die colportagefreundliche Opposition im Reichstage hat nun die Regierungsvorlage im gedachten Bordersatz „verbessert“, d. h. den Umfang der erlaubten Colportage anders, weiter normirt; der Nachsatz, den die Regierung für ihre Vorlage formulirt hatte, ist jedoch derselbe geblieben, und so sind Bestimmungen entstanden, deren praktische Ausführbarkeit mit Recht bezweifelt werden muß. Jetzt lautet der Bordersatz:

Ausgeschlossen vom Feilbieten im Umherziehen sind . . .
Druckschriften u., insofern sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergerniß zu geben geeignet sind . . .

Und der die Modalitäten für die Colportage ordnende Nachsatz lautet:

Wer Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke im Umherziehen feilbieten will, hat ein Verzeichniß derselben der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Wohnortes zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung ist nur zu versagen, soweit das Verzeichniß Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke der vorbezeichneten Art enthält. Der Gewerbetreibende darf nur die in dem genehmigten Verzeichnisse enthaltenen Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerke bei sich führen und ist verpflichtet, das Verzeichniß während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern den zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Verzeichnisses einzustellen.

Also die Verwaltungsbehörde, die im Wohnorte des Colporteurs zuständig ist, genehmigt die von ihm vorzulegende Liste; wie aber, wenn die Verwaltungsbehörde in A. ein Buch für zur Colportage geeignet erklärt hat, welches diejenige in B. beanstandet und in Folge dessen von den ihr vorgelegten Listen gestrichen hat? Mit der von ihr ertheilten Genehmigung hat die Verwaltungsbehörde in A. die Befugniß ertheilt, das fragliche Buch im gesammten Reichsgebiete zu colportiren, also auch in B., wo es den einheimischen Colporteurs verboten ist.

Ferner entsteht eine große Schwierigkeit bei Lieferungssachen, und gerade die sittenverderbende Schundliteratur wird in dieser Manier vertrieben. Die erste Lieferung, auf Grund deren die Genehmigung ertheilt wurde, kann vollständig unbedenklich gewesen sein, und in einer späteren können gerade die bedenklichsten Dinge auf jene Erlaubniß hin verbreitet werden. Wird es dann den Executivbehörden möglich sein, das zu controliren, und hat nicht gerade der reelle Buchhandel, wie allseitig anerkannt, das Interesse, daß das Gesetz seine gewollte Wirkung erreiche?

Diese Zusammenkuppelung nicht aufeinander berechneter gesetzgeberischer Bordersatz und Nachsätze muß zu Verwirrungen und Ungleichheiten führen, die gerade den Colporteur guter Literatur und seinen Verleger schädigen werden.

So verhaßt nun auch der Gedanke einer Rehabilitirung der Censur sein mag, es bleibt, wenn man die Absicht erreichen will, die schlechte Literatur gedachter Art von der Colportage auszuschließen, nichts übrig, als die Entscheidung darüber, ob ein Buch colportagefähig sei, einer Stelle zu übertragen. Das